



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pfliegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 3

Erscheint nach Bedarf

17. Januar 2022

Nr. 1 Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Allgemeinverfügung

zur Anordnung von Beschränkungen für die jeweils montags und freitags in Nördlingen wiederholt stattfindenden, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von sog. „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Allgemeinverfügung

zur Anordnung von Beschränkungen für die jeweils montags und freitags in Nördlingen wiederholt stattfindenden, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von sog. „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayVersG und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die o. g., regelmäßig und wiederholt an jedem Montag und Freitag stattfindenden Versammlungen in Nördlingen werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die Versammlungen dürfen jeweils ausschließlich an den Montagen und Freitagen, zwischen 19:00 Uhr und 20:30 Uhr im Stadtbereich von Nördlingen stattfinden.
2. Die Versammlungsteilnehmer sind während der Versammlungen durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.

Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

3. Die vorstehenden Beschränkungen finden auch dann Anwendung, wenn sich die Teilnehmer auf mehrere kleinere Gruppen aufteilen.
4. Sie finden darüber hinaus auch für Ersatzversammlungen in dem Fall Anwendung, dass die „Spaziergänge“ aufgrund entsprechender Aufrufe in den sozialen Medien und Chatgruppen kurzfristig auf einen anderen Tag oder eine andere Uhrzeit hin geändert werden sollten.
5. Änderungen dieser Allgemeinverfügung, insb. hinsichtlich der räumlichen und zeitlichen Beschränkungen nach Ziffer 1. bleiben für den Fall parallel stattfindender, ordnungsgemäß angezeigter anderer Versammlungen vorbehalten.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt am 17.01.2022 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries als bekannt gegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Mit Ablauf des 09.02.2022 tritt sie außer Kraft.

Hinweise:

1. Für die o. g. Versammlungen gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV unmittelbar kraft Verordnung die **Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern**. Von dieser Verpflichtung sind enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes ausgenommen. Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot sind bußgeldbewährt nach § 17 Nr. 7 der 15. BayIfSMV.
2. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG). Die Bußgeld- und Strafvorschriften bei Verstößen gegen das BayVersG oder die auf dieses Gesetz gestützten Anordnungen der vorliegenden Allgemeinverfügung ergeben sich aus §§ 20, 21 BayVersG, die Bußgeldhöhe hierfür beträgt – auch bei Verstößen gegen die Maskenpflicht - bis zu 3.000 €.
3. Den **Weisungen der Polizei** als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, **ist jederzeit Folge zu leisten** (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlungen bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
4. Die Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes **sofort vollziehbar**, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

I.

Aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien, insb. in Chatgruppen einschlägiger Messenger-Dienste, fanden seit Anfang Dezember 2021 zunächst an den Freitagen (3.12.2021 10.12.2021, 17.12.2021), ab 27.12.2021 an den Montagen und Freitagen (27.12.2021, 30.12.2021, 03.01.2022, 07.01.2022, 10.01.2022 und 14.01.2022) unangemeldete Versammlungen größeren Umfangs in Gestalt von „Schweigemärschen“ bzw. „(Lichter)Spaziergängen“ gegen die Corona-Regeln und Corona-Schutzimpfungen in Nördlingen statt. Die Teilnehmerzahl stieg von anfangs ca. 200 Teilnehmern am 03.12.2021 auf bis zu 900 Teilnehmer in der Spitze am 27.12.2021 und pendelte sich inzwischen bei durchschnittlich etwa 500-800 Teilnehmer ein. Aufgrund der Regelmäßigkeit, in der diese Art des bundesweiten Protests gegen die Corona-Politik auch in Nördlingen stattfand, ist davon auszugehen, dass sich die „Spaziergänge“ dort mit einem relativ konstanten Teilnehmerkreis auch unabhängig von konkreten Einzelaufrufen in den sozialen Medien mittlerweile fest etabliert haben. Vor diesem Hintergrund lassen sich die „Montags- und Freitagsspaziergänge“ in Nördlingen als in Bezug auf Ort, Zeit und Anlass konkrete und regelmäßig wiederkehrende Versammlungen qualifizieren. Auf die Fortsetzung der Spaziergänge in der bisherigen Art und Weise sowie Häufigkeit ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu schließen.

Ab dem „Spaziergang“ am 17.12.2021 wurde durch die Versammlungsbehörde zur Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Infektionsschutz, Sicherheit der Versammlungsteilnehmer und Schutz der Rechte Dritter) jeweils im Vorfeld vor den Versammlungen eine Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen (örtlich: Begrenzung auf das Stadtgebiet Nördlingen; zeitlich: 19-20:30 Uhr; inhaltlich: Verpflichtung aller Teilnehmer zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes -FFP2-Maske-) erlassen. Dennoch wurden durch die Polizei bei allen vorausgegangenen Versammlungen mehrfach Verletzungen der Masken- und Abstandspflichten durch die Teilnehmer festgestellt und zur Anzeige gebracht oder Teilnehmer mit Platzverweisen belegt. Beim „Spaziergang“ am 14.01.2022 kam es auch zu ersten tätlichen Widerstandshandlungen gegen die Einsatzkräfte, der weit überwiegende Teil der Versammlungsteilnehmer verhielt sich jedoch - wie in der Vergangenheit - friedfertig.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Umstände und Erkenntnisse zu den bisherigen Versammlungen hält das Landratsamt Donau-Ries als Versammlungsbehörde es weiterhin für erforderlich, die auch künftig zu erwartenden „Spaziergänge“ durch eine Allgemeinverfügung zu regeln. Für die Sachverhaltsdarstellung, insb. die Entwicklung der „Spaziergänge“ in Nördlingen wird im Übrigen ergänzend auf die Begründungen der vorangegangenen Allgemeinverfügungen verwiesen.

II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes - BayVersG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch in Zeiten der Corona-Pandemie grundsätzlich zulässig. Es muss dabei zwischen den Teilnehmern jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen Infektionsgefahren durch die Corona-Pandemie können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGH, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Hierzu werden die in Ziffer I. des Tenors der Allgemeinverfügung genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der o. g. Versammlungen angeordnet. Es ist aufgrund der Erfahrungen mit den vergangenen Versammlungen davon auszugehen, dass auch in Zukunft zu den „Spaziergängen“ in Nördlingen an den Montagen und Freitagen keine Versammlungsanzeigen erfolgen werden, und eine Kooperation und Abstimmung mit den weiterhin anonym agierenden Initiatoren mit der Versammlungsbehörde nicht möglich ist. Die bisher angeordneten Beschränkungen sind daher aus den in den vorangegangenen Allgemeinverfügungen bereits mehrfach angeführten Gründen insgesamt weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um aus diesen Umständen resultierende Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung auch bei den für die kommenden Montage und Freitage erwarteten „Spaziergängen“ zu begegnen. Gegenteilige Anhaltspunkte dafür, dass alle oder einzelne Beschränkungen nicht mehr erforderlich oder angemessen wären, sind keine ersichtlich. Aufgrund der nach Angaben der Polizei aufgeheizteren Stimmung beim „Spaziergang“ am 14.01.2022 im Kontext mit der parallel stattfindenden Gegendemonstration, welche bis hin zu einzelnen tätlichen Widerstandshandlungen gegen die polizeilichen Einsatzkräfte ging, kann vielmehr nicht ausgeschlossen werden, dass – insb. was Versammlungsort und –zeit angeht, auch noch nachträglich ergänzende Beschränkungen angeordnet werden müssen. Es wurde deshalb ein ausdrücklicher Änderungsvorbehalt insbesondere für den Fall mit aufgenommen, dass in Nördlingen erneut Gegendemonstrationen zeitgleich bzw. überschneidend mit den Spaziergängen stattfinden sollten. Im Einzelnen werden die angeordneten Beschränkungen wie folgt begründet:

2.1 Die Anordnungen in Ziff. I.1. in Verbindung mit I.3, I.4. und I.5 . der Allgemeinverfügung dienen der zeitlichen und örtlichen Beschränkung der wiederholt an den Montagen und Freitagen stattfindenden Versammlungen in Form von „Spaziergängen“ in Nördlingen bis einschließlich 07.02.2022.

In Anbetracht dessen, wie sich die vergangenen Versammlungen hinsichtlich deren Versammlungsteilnehmern entwickelt haben, ist auch im Rahmen der weiteren „Spaziergänge“ in Nördlingen mit einer Teilnehmerzahl von mehreren hundert Personen mit Bedarf an entsprechender Polizeipräsenz zu rechnen. Die zeitliche und örtliche Begrenzung ist daher u. a. deshalb weiterhin erforderlich, um der ab Versammlungsbeginn zuständigen Polizeibehörde die Möglichkeit zu geben, den Einsatz ausreichend zu planen, den Versammlungsablauf zu schützen und Rettungseinsätze und die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs im Allgemeinen in der Stadt zu gewährleisten.

Bezüglich der festgelegten Uhrzeit und des Ortes hat sich die Behörde an den Erfahrungen aus den vergangenen Versammlungen orientiert. Probleme bezüglich der Einhaltung dieser Beschränkungen gab es bisher in relevantem Umfang nur am 14.01.2022, an dem auch eine Gegendemo in Nördlingen mit 400 Teilnehmern (Impfbefürwortern) stattfand. Die Erstreckung auf Ersatzversammlungen ist dabei weiterhin erforderlich, da insbesondere im Hinblick auf die verlängerte Laufzeit der Allgemeinverfügung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass durch die kurzfristige Änderung von Tag und/oder Uhrzeit in den jeweiligen Aufrufen versucht werden könnte, die Beschränkungen der Allgemeinverfügung zu umgehen bzw. den Behörden die Möglichkeit zu nehmen, eine angepasste Allgemeinverfügung zu erlassen.

2.2 Die Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer FFP2 Maske (Ziff. 1.2.) ist aus Gründen des Infektionsschutzes weiterhin zwingend erforderlich. Aufgrund der konstant hohen Zahl von mehreren hundert Teilnehmern, der Frequentiertheit des Versammlungsortes und der Erfahrungen bzgl. der Nichteinhaltung der Mindestabstände bei den vergangenen Versammlungen, besteht die Gefahr, dass Mindestabstände auch im Rahmen der o. g. weiteren Versammlungen nicht eingehalten werden bzw. teilweise aufgrund der örtlichen Verhältnisse auch nicht eingehalten werden können. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Versammlungen um fortbewegende und nicht um stationäre Versammlungen handelt, kommt es durch die Versammlungsdynamik möglicherweise auch zum unbewussten Unterschreiten des Mindestabstandes. Als zusätzliche Vorsichtsmaßnahme ist es deshalb weiterhin erforderlich und angemessen, das Tragen einer (FFP2-)Maske für alle Versammlungsteilnehmer anzuordnen. Unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände für bestimmte Personengruppen stellt die Anordnung einer Maskenpflicht das eindeutig mildere Mittel gegenüber einer ansonsten erforderlichen Beschränkung der Teilnehmerzahl der Versammlung oder einer weiteren Beschränkung des Versammlungsortes dar.

Die FFP2-Maske wurde hierbei analog § 2 Abs. 2 der 15. BayIfSMV als Maskenstandard herangezogen, wonach auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel eine solche Pflicht gilt. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zur einfachen medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) als sicherere Maske im Hinblick auf das Abhalten von Aerosolen und schützt besser vor der Ansteckung mit dem Coronavirus. Die Versammlungsbehörde geht vorliegend diesbezüglich von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer aus, nachdem das Versammlungsthema die Vermutung zulässt, dass es sich bei den Versammlungsteilnehmern zum großen Teil um nicht gegen den Coronavirus geimpfte Personen handelt. Bei diesen Personen besteht eine deutlich höhere Infektionsgefahr und auch die Gefahr eines schwereren Krankheitsverlaufes, dem durch das Tragen einer FFP2-Maske besser vorgebeugt werden kann.

Auch im Landkreis Donau-Ries steigen die Infektionszahlen inzwischen wieder deutlich an. So liegt die 7-Tage-Inzidenz am heutigen Montag, den 17.01.2022 laut RKI bereits wieder bei über 400. Die 5. Welle nimmt damit auch im Landkreis Donau-Ries unverkennbar an Fahrt auf. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände (Teilnehmerzahl, räumliche Verhältnisse, wahrscheinlich hohe Anzahl an ungeimpften Versammlungsteilnehmern) lässt die infektionsschutzrechtliche Gefahrenprognose damit ein Absehen von der Maskenpflicht oder eine Absenkung des Maskenstandards weiterhin nicht zu. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse dazu, dass – gerade bei größeren Menschenansammlungen wie vorliegend – auch bei der Omikron-Variante die Ansteckungsgefahr im Freien so weit reduziert wäre, dass das Infektionsrisiko auch ohne Tragen einer Maske auf ein vertretbares Maß abgesenkt würde, sind der Versammlungsbehörde nicht bekannt.

Die Umstellung der Allgemeinverfügung von der Regelung einzelner, konkret über das Internet beworbener Versammlungen auf alle während der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung an den Montagen und Freitagen in Nördlingen stattfindenden „Spaziergänge“ ist dem Umstand geschuldet, dass sich diese mittlerweile verfestigt haben und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass diese selbst ohne entsprechende Aufrufe über Telegram etc. durch einen weitestgehend festen Personenkreis weiterhin an diesen Tagen stattfinden werden. Diese Art von Versammlungen sind mithin nach den Gesamtumständen und den Erfahrungen der letzten Wochen hinsichtlich Ort, Zeit und Thema sowie dem Regelungsbedürfnis aufgrund gleichbleibender Umstände und identischer Gefahrenprognose eindeutig bestimmbar. Die Zusammenfassung mehrerer solcher konkret erwartbarer Versammlungen bedeutet damit keine Umgehung der grds. erforderlichen Einzelfallprüfung oder eine abstrakt-generelle Beschränkung, sondern ist ohne Defizite hinsichtlich Prüfungstiefe und Begründung schlicht das effektivere Regelungsmittel und entlastet die Behörden von unnötigem formalen Aufwand, der durch den wöchentlichen Erlass inhaltsgleicher Allgemeinverfügungen ansonsten entstehen würde. Die Geltungsdauer der vorliegenden Allgemeinverfügung wurde dabei an die Laufzeit der 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung angepasst, die insb. das Abstandsgebot regelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht, Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stefan Rößle
Landrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat